

Beglaubigte Abschrift

VG 3 K 425.18 A



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn 

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Eckart Wähler,  
Kurfürstenstraße 23, 10785 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 3. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 4. November 2021 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Jenssen  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 -

### Tatbestand

Der Kläger, iranischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben im November 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 16. Dezember 2015 einen Asylantrag bei der Berliner Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).

Das Bundesamt lehnte den Antrag zunächst wegen Nichterscheinens des Klägers als offensichtlich unzulässig ab, hob diesen Bescheid jedoch auf Klage (VG 3 K 840.16 A) am 24. November 2017 auf und hörte den Kläger im April 2018 zu seinen Asylgründen an. Dabei gab er im Wesentlichen an, er sei im Iran politisch aktiv gewesen und habe Flugblätter verteilt. Sein Bruder habe ein Shisha-Café betrieben, welches von Sicherheitskräften geschlossen worden sei. Sein Bruder sei kurzzeitig verhaftet worden. Er habe wegen des Verhaltens der Sicherheitskräfte öffentlich laute Flüche gegen das Regime geäußert. Ein Onkel, der bei der Polizei arbeite, habe ihn und seinen Bruder gewarnt, sie sollten sich besser ins Ausland begeben. Sie seien dann für 10 Tage in Kermanshah untergekommen und dann mit dem Flugzeug von Teheran in die Türkei gereist, wo sie sich in Izmir aufgehalten hätten. Dort habe sie ein Anruf des Onkels erreicht, der mitgeteilt habe, die Lage sei sehr schlimm zuhause. Sie hätten dann in der Herberge in Izmir jemanden kennengelernt, der gesagt habe, der Weg nach Europa sei offen und dann habe er sich auf der Balkanroute nach Deutschland begeben. Hier habe er an mehreren Demonstrationen gegen das iranische Regime teilgenommen.

Das Bundesamt erkannte mit Bescheid vom 2. August 2018 dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (1), lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (4). Weiter forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Frist von 30 Tagen zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung an (5). Für den Fall der Abschiebung befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (6).

Mit seiner am 14. August 2018 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren unter Vertiefung seines Vorbringens aus dem Verwaltungsverfahren weiter.

Der Kläger beantragt,

- 3 -

- 3 -

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 2. Januar 2018 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 festzustellen.

Die Beklagte beantragt (schriftsätzlich),

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört; wegen des Inhalts der Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 4. November 2021 Bezug genommen. Zudem wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen auf den Akteninhalt, den Inhalt der Streitakte VG 3 K 195.18 A des Bruders des Klägers sowie die jeweils beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Berliner Ausländerbehörde, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

#### Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte ohne die ordnungsgemäß geladene und belehrte Beklagte verhandeln und entscheiden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid ist, soweit streitgegenständlich, rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes – AsylG –) weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (dazu unten I.) noch auf Gewährung subsidiären Schutzes (II.) oder auf Feststellung von Abschiebungsverböten (III.).

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Aus-

- 4 -

länder Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Gemäß § 3b Abs. 2 AsylG ist bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (sog. quasistaatliche Akteure), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder quasistaatliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Gemäß § 3e AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn interner Schutz besteht.

Für die Prognose, ob dem Ausländer eine Verfolgungshandlung droht, gilt der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser - in dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 d) der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) enthaltene - Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“). Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzuwenden. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Die begründete Furcht vor Verfolgung kann

- 5 -

dabei sowohl auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung bereits vor der Ausreise im Herkunftsstaat (Vorverfolgung) oder auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe), insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist (§ 28 Abs. 1a AsylG). Der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit bleibt auch dann unverändert, wenn der Antragsteller bereits eine Vorverfolgung erlitten hat. Allerdings ist nach richtlinienkonformer Auslegung gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Dies ist im Sinne einer widerlegbaren tatsächlichen Vermutung zu verstehen. Auch wenn bei der zu treffenden Prognose, ob die Gefahr einer Verfolgung droht bzw. die Gefahr einer Verfolgungswiederholung nicht auszuschließen ist, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner Prognose die volle richterliche Überzeugung gewonnen haben muss. Hierfür bedarf es einer hinreichenden Tatsachengrundlage. Dabei ist die regelmäßig bestehende besondere Beweisnot des materiell beweisbelasteten Schutzsuchenden dadurch zu berücksichtigen, dass dessen eigenen Erklärungen gegebenenfalls größere Bedeutung beizumessen ist, als dies sonst bei Beteiligtenangaben der Fall ist, weil in der Regel unmittelbare Beweise im Herkunftsland nicht erhoben werden können. Das Gericht muss sich in diesem Fall jedoch schlüssig davon überzeugen, dass es den Angaben des Schutzsuchenden glaubt; eine mathematische Gewissheit ist dafür nicht erforderlich, wohl aber ein Grad an Überzeugung, der vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Schutzsuchenden nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteile vom 13. Februar 2014 - BVerwG 10 C 6.13 -, juris Rn. 18; vom 20. Februar 2013 - BVerwG 10 C 23.12 -, juris Rn. 32; vom 7. September 2010 - BVerwG 10 C 11.09 -, juris Rn. 14 f.; vom 27. April 2010 - BVerwG 10 C 5.09 -, juris Rn. 23; vom 12. November 1985 - BVerwG 9 C 27.85 -, juris Rn. 17 und vom 16. April 1985 - BVerwG 9 C 109.84 -, juris Rn. 17; Beschluss vom 16. Mai 2013 - BVerwG 8 B 70.12 -, juris Rn. 19, sowie näher zur qualifizierenden Betrachtungsweise Beschluss vom 7. Februar 2008 - BVerwG 10 C 33.07 -, juris Rn. 37). Zu den zu berücksichtigenden Umständen gehört bei Fehlen von Beweisen nach richtlinienkonformer Auslegung auch die general-

le Glaubwürdigkeit des Antragstellers (Art. 4 Abs. 5 lit. e) RL 2011/95/EU; EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, Rs. C-56/17, Rn. 87). Araber gelten nach den dem Gericht vorliegenden und auch vom Kläger eingeführten Erkenntnismitteln als ethnische Minderheit, welche Diskriminierung erfährt, so etwa bei der Ausübung ihrer kulturellen Identität, im Berufsleben und beim Zugang zu staatlichen Einrichtungen im Bildungsbereich. Die mehrheitlich von Arabern bewohnte, ölfreiche Region Khuzestan gilt als vernachlässigt und wird an den Profiten der Verwertung ihrer Bodenschätze durch die Zentralregierung nicht proportional beteiligt. Eine individuelle Verfolgung allein aufgrund der Zugehörigkeit zur arabischen Bevölkerungsgruppe ist jedoch nicht bekannt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.01.2019, S. 11; UK Home Office, Country Policy and Information Note, Iran: Ahwazis and Ahwazi political groups, Punkt 5).

Nach diesen Maßstäben ist der Kläger kein Flüchtling. Für ihn streitet nicht die widerlegliche Vermutung einer Verfolgungsgefahr aufgrund einer asylrelevanten Verfolgung (1.). Auch aufgrund seiner Aktivitäten in Deutschland droht ihm keine asylrelevante Verfolgung bei Rückkehr in den Iran (2.).

1. Das Gericht konnte nicht die erforderliche Überzeugung davon gewinnen, dass der Kläger aufgrund einer unmittelbar drohenden Verfolgung aus dem Iran ausgehört ist. Die Behauptung gegenüber dem Bundesamt, er habe im Oktober 2015 nur vorübergehend in die Türkei zu gehen beabsichtigt, um sich einem von seinem Onkel gemutmaßten Zugriff der iranischen Behörden zu entziehen, erklärt nicht den Aufenthalt ausgerechnet in Izmir, dem damaligen „Drehkreuz“ für das illegale Queren der Ägäis nach Lesbos/Mytilini. Seine Einlassung beim Bundesamt, er habe nach der Ausreise aus dem Iran in Izmir erstmals davon gehört, dass die Grenzen in Europa offen seien und sich sodann gemeinsam mit seinem Bruder zur Einreise dorthin entschlossen, ist unglaubhaft. Die Umstände deuten vielmehr darauf hin, dass der Kläger sich losgelöst von einem konkreten fluchtauslösenden Ereignis auf den Weg nach Europa begeben hat. Die behauptete Mitgliedschaft in einer politischen Vereinigung und das Verteilen von Flugblättern im Iran hat er zudem auch auf Nachfragen in der mündlichen Verhandlung nicht näher inhaltlich substantiiert. Unbeschadet der Frage, ob das Geschehen rund um Shisha-Café seines Bruders und seine angeblichen Flüche gegen das Regime der Wahrheit entsprechen, ergibt sich schließlich aus dem Vorbringen des Klägers kein hinreichender Anknüpfungspunkt für ein ihm geltendes konkret-individuelles Verfolgungsinteresse des iranischen Staates. Bei Wahrunterstellung des Vorbringen galt dieses vielmehr nur dem Bruder. Zudem ist

- 7 -

der Kläger nach eigenen Angaben legal ausgereist, was gegen einen ernstlichen Verfolgungswille des iranischen Staates spricht (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes zu Ausreisekontrollen an das VG Ansbach vom 25. August 2014). Ergänzend wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylG Bezug auf den angegriffenen Bescheid genommen, insbesondere Seiten 8 und 9.

2. Das Gericht ist auch nicht davon überzeugt, dass dem Kläger bei Rückkehr in den Iran aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten in Deutschland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung droht. Maßgeblich ist dabei darauf abzustellen, ob die im Asylverfahren geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten als untergeordnete Handlungen eingestuft werden, die den Betroffenen nicht als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner in Erscheinung treten lassen oder umgekehrt. Dabei ist bekannt und kann unterstellt werden, dass der iranische Auslandsgeheimdienst die Aktivitäten exiliranischer Oppositioneller verfolgt, bewertet und sogar – wie jüngere Presseberichte über die Aktivitäten iranischer Agenten in mehreren europäischen Staaten belegen – ohne Skrupel zum Anlass für extralegale und extritoriale Hinrichtungen nimmt. Die beachtliche Gefahr politischer Verfolgung wegen exilpolitischer Aktivitäten ist danach anzunehmen, wenn ein iranischer Bürger bei seinen Aktivitäten besonders hervortritt und sein gesamtes Verhalten den iranischen Stellen als ernsthaften, auf die Verhältnisse im Iran einwirkenden Regimegegner erscheinen lässt (ständige und zutreffende Rechtsprechung, vgl. statt vieler etwa OVG NRW, Beschluss vom 16. Januar 2017 – 13 A 1793/16.A, juris, m.w.N.). Erforderlich ist im Regelfall ein exponiertes exilpolitisches Engagement, das den Betroffenen aus dem Kreis der exilpolitisch Aktiven heraushebt und im iranischen Staat als ernsthaften Regimegegner erscheinen lässt, so dass wegen der von ihm ausgehenden Gefahr ein Verfolgungsinteresse seitens des iranischen Staates besteht.

Nach diesem Maßstab ist im Falle des Klägers nicht von einer asylrelevanten exilpolitischen Aktivität auszugehen. Es bestehen zwar keine durchgreifenden Zweifel an seiner inneren Ablehnung der Islamischen Republik und Sympathie für die arabischen Interessen in Khuzestan/Ahwaz. Dass diese Einstellung nach außen für das iranische Regime sichtbar werden könnte, ist aber nicht dargetan. Der Kläger hat zwar glaubhaft – insbesondere frei von Übertreibungen – geschildert, dass er Demonstrationen insbesondere vor der iranischen Botschaft und am Brandenburger Tor teilgenommen hat. Dabei ist er allerdings nicht herausragend, insbesondere namentlich, nach außen in Erscheinung getreten. Er ist vielmehr nur einer von mehreren ungenannten Teilnehmern. Es erscheint nicht beachtlich wahrscheinlich, dass er al-

- 8 -

- 8 -

leine aufgrund der Teilnahme an einzelnen Protestkundgebungen bei einer Rückkehr in den Iran vom Regime identifiziert werden könnte. Und selbst wenn er erkannt würde, erscheint es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die bloße Teilnahme ihn in den Augen des iranischen Regimes zu einem relevanten Oppositionellen machen würde. Es fehlt an Belegen oder Informationen darüber, dass diese Kundgebungen im Iran wahrgenommen werden und – ggf. auch nur im Wege der Zuschreibung – einen Verfolgungswillen auslösen könnten. Das Gericht ist auch nicht im erforderlichen Maße davon überzeugt, dass das Regime ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aus anderen Gründen eine Relevanz als Oppositioneller zuschreiben könnte, insbesondere wegen der behaupteten Probleme seines Bruders mit den Sicherheitsbehörden. Denn auch diese erreichen nicht das asylrelevante Maß. Hierzu kann auf die Entscheidung im Verfahren des Bruders (VG 3 K 195.18 A) Bezug genommen werden. Sein Vorbringen schließlich, Sicherheitskräfte hätten sich bei seinen Eltern nach ihm erkundigt, ist nicht näher substantiiert und wirkt gesteigert, nachdem er dies ohne überzeugende Begründung erstmals in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht und weder beim Bundesamt noch während des laufenden Gerichtsverfahrens zuvor erwähnt hat. Vorladungen oder andere Dokumente der Polizei- bzw. Justizbehörden sind ihm zudem nach eigenem Vorbringen nicht zugestellt worden. Dabei wäre ein solches Vorgehen der Behörden bei ernstlichem Verfolgungswillen zu erwarten.

II. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG gilt als ernsthafter Schaden 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gelten dabei die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Die für den Flüchtlingsschutz geltenden unionsrechtlichen Vorgaben einschließlich des Prognosemaßstabes sind auf den subsidiären Schutz ebenfalls anzuwenden, d.h. es gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010, a.a.O., Rn. 18 und 22; OVG Münster, Urteil vom 26. August 2014 - 13 A 2998/11.A - juris Rn. 34).

- 9 -

- 9 -

Auch insoweit kann gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf den angegriffenen Bescheid Bezug genommen werden, dort unter 3.

III. Für ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ist nichts vorgetragen oder sonst ersichtlich. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter I. sowie gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf den angegriffenen Bescheid, dort unter 4., Bezug genommen.

Auch die weltweit grassierende SARS-CoV19/Coronavirus-Pandemie begründet für den Kläger kein Abschiebungshindernis. Vorliegend greift hierzu die Sperrwirkung des § 60 Absatz 7 Satz 6 AufenthG, da die Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken, keine individuelle, nur dem Kläger drohende, sondern eine allgemeine Gefahr darstellt, der zurzeit die gesamte Bevölkerung im Iran ausgesetzt ist (st. Rspr. des Gerichts, ausführlich vgl. VG Berlin, Urteil vom 12. März 2020 – VG 35 K 117.18 A und zuletzt Urteil vom 11. Juni 2021 – VG 3 K 265.19 A). Die Sperrwirkung kann zwar aufgrund der Schutzwirkungen der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG im Wege einer verfassungskonformen Auslegung durchbrochen werden, wenn dies ausnahmsweise zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Schutzlücke erforderlich ist. Ein solcher Ausnahmefall liegt jedoch nur vor, wenn der Kläger bei einer Rückkehr einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Von einer extremen Gefahrenlage ist das Bundesverwaltungsgericht in langjähriger Rechtsprechung dann ausgegangen, wenn die Abschiebung den Betroffenen „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 – BVerwG 10 C 13.12, juris, Rn. 13 m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 – BVerwG 1 C 2/01, juris, Rn. 9 m.w.N.). Hierfür ist im Falle des jungen und, soweit bekannt, nicht vorerkrankten Klägers nichts vorgetragen oder sonst ersichtlich.

Abschiebungsdrohung und Wiedereinreisesperrfrist sind ausdrücklich nicht mit angegriffen.

---

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO. Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist entbehrlich wegen des in der Generalprozessklärung der Beklagten vom 27. Juni 2017 erklärten Verzichts auf die Geltendmachung eigener Kosten in allen Verfahren, in denen das Bundesamt obsiegt hat. Die Erklä-